



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

### Bebauungsplan Nr. 14 – Rheinstraße /Kölner Straße - , 16. Änderung

#### Beschlüsse

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Lindlar hat am 28.09.2021 (zum Tagesordnungspunkt 9) folgende Beschlüsse zur 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 – Rheinstraße / Kölner Straße – gefasst, wobei der Fettdruck hier nachträglich vorgenommen wurde:

„Der zukünftige Geltungsbereich des Bebauungsplans wird erweitert um Teile der öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Anlage 1 – nämlich um die Flurstücke 634 (nur anteilig), 635, 636, 641 und um einen Anteil des Flurstücks 639 (jeweils zur Breslauer Straße gehörend) sowie um das Flurstück 642 und einen Anteil des Flurstücks 747 (jeweils zur Königsberger Straße gehörend), alle Flurstücke in Flur 53 der Gemarkung Lindlar.

**Der geänderte Bebauungsplanentwurf wird zusammen mit dem Entwurf der Begründung öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).**

Die Behördenbeteiligung wird zum überarbeiteten Planentwurf und zum Entwurf der Begründung durchgeführt (§ 4 Abs. 2 BauGB).“

Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer erneuten öffentlichen Auslegung (zweite Auslegung) nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 – Alternative 2 - BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB wird mit diesem Aushang ortsüblich bekannt gemacht: Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung siehe unten.

Das Bebauungsplanänderungsverfahren wird nach § 13 BauGB durchgeführt (vereinfachtes Verfahren). Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird daher gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Entsprechend dem Planentwurf ist insbesondere beabsichtigt, den Bebauungsplan dahingehend zu ändern, dass die Baugrenzen, die zulässige Gebäudehöhe, die Geschossflächenzahl sowie die Dachform geändert werden und der zukünftige Geltungsbereich um Teile der öffentlichen Verkehrsfläche erweitert wird zwecks Festsetzung eines Bereichs ohne Ein- und Ausfahrt im Kurvenbereich (Einmündung der Breslauer Straße in die Königsberger Straße).

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB**  
**in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB:**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt erneut durch die inzwischen 2. Auslegung der nochmals veränderten Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Bauleitplanentwurf – bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen - und der Entwurf der Begründung werden in der Zeit

**vom 29.11.2021 bis einschließlich 07.01.2022**  
**(im Folgenden Auslegungsfrist genannt)**

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienststunden von

Mo.:                        8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
Di. bis Fr.:                8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, im Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt- und Denkmalschutz (2. Obergeschoss) auf dem Flur im Aushangkasten gegenüber den Zimmern Nr. 215 und 216. Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie im Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt- und Denkmalschutz, z. B. bei Herrn Buchheister, Zimmer Nr. 223, Tel. 02266 / 96-309, E-Mail: [bauleitplanung@lindlar.de](mailto:bauleitplanung@lindlar.de). Diese Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Lindlar unter [www.lindlar.de](http://www.lindlar.de) einsehbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden, z. B. schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Über die Berücksichtigung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Lindlar.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit dem Wortlaut der Beschlüsse des Bau- und Planungsausschusses vom 28.09.2021 übereinstimmt.

Gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches, hier insbesondere § 3 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 BauGB sowie § 2 Abs. 3 der BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

## **Ergänzende Hinweise aufgrund der Covid-19 Pandemie**

Aufgrund der aktuellen Situation bietet der Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt- und Denkmalschutz der Gemeinde Lindlar zusätzlich einen Versand der Unterlagen per E-Mail an.

Sofern Sie die Unterlagen per E-Mail zugeschickt bekommen möchten, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [bauleitplanung@lindlar.de](mailto:bauleitplanung@lindlar.de)

Sollten Sie aus privaten oder technischen Gründen nicht in der Lage sein, die Unterlagen per Mail zu sichten, besteht auch die Möglichkeit, die Unterlagen postalisch zu beantragen. Aus Kostengründen bittet die Gemeinde Lindlar darum, dieses Angebot allerdings nur in Ausnahmefällen zu nutzen.

Die vorübergehende Schließung des Rathauses aus Gründen des Gesundheitsschutzes im Zuge der Corona-Pandemie wurde gemäß Verfügungs- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Lindlar Nr. 06/2021 vom 27.10.2021 mit Wirkung ab dem 01.11.2021 aufgehoben. Es wird dennoch empfohlen, möglichst einen Termin zu vereinbaren für die Einsichtnahme der Unterlagen während des Auslegungszeitraumes im Rathaus. Bitte rufen Sie hierzu ggf. eine der nachstehenden Rufnummern an:

Herr Newrzella – (02266) 96-305 oder Herr Buchheister – (02266) 96-309

**Bei der Einsicht der im Rathaus ausgelegten bzw. ausgehängten Unterlagen sind ein medizinischer Mundschutz und für das Durchblättern des Begründungsentwurfes möglichst Handschuhe zu verwenden.**

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Gemeinde ggf. jeweils nur einer Person bzw. den Personen eines Haushaltes den Zutritt zur Einsichtnahme gewährt. Etwaige Wartezeiten bittet die Gemeinde zu entschuldigen.

Lindlar, den 11.11.2021

Dr. Georg Ludwig  
Bürgermeister

<b>aufgehängt am:</b> .....
<b>abgehängt am:</b> .....
<b>bestätigt</b> .....

